

Satzung

Fassung: 17.02.2009



§ 1

Der Verein mit dem Namen „BC Raubritter e.V. Schriesheim“ und Sitz in 69198 Schriesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erweiterung des kommunalen Sportangebotes und die Förderung des aktiven Baseballsports. Zu diesem Zweck werden sportliche Veranstaltungen durchgeführt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Schriesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendnachwuchs

zu 1 a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche aktiv im Verein teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu 1 b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche den Verein fördern und nicht Jugendliche sind.

zu 1 c) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Beschlusses bei der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

zu 1 d) Als solche werden Mitglieder von 7 bis 18 Jahren geführt.

2.) Beitritts-, Austrittserklärung und Ausschluss

- 2 a) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 2 b) Mitglieder im Verein können nur unbescholtene Personen werden. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- 2 c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme des Mitgliedes wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.
- 2 d) Die Ablehnung eines Antrages muss dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- 2 e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3.) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, mitzuteilen.

Nach dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch die vollständige Vorstandschrift mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 beschlossen und dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitgeteilt, wenn:

- a) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder die Beschlüsse des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung missachtet.
- b) das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als 1 Monat mit seiner fälligen Beitragszahlung zurückliegt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Einspruch kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.

5.) Pflichtarbeitsstunden

Durch den Beitritt zum Verein verpflichtet sich jedes gem. § 4, 1.) aktive Mitglied (Grundlage: Spielerliste des laufenden Jahres, unabhängig von Eintrittsdatum) zum Ableisten von jährlich 15 Arbeitsstunden.

Diese Arbeitsstunden sind bei Arbeitseinsätzen zu erbringen, die sich mit der Erhaltung, Erneuerung und Veränderung des Spielfeldes sowie der gesamten Flächenumrandung des Spielfeldes befassen. Scorerereinsätze, Umpireereinsätze sowie Hüttendienste während des Spielbetriebs, werden pro Einsatz mit 2 Stunden angerechnet. Ehrenamtlich erbrachte Leistungen sowie die Mithilfe bei Festivitäten des Vereins finden keine Anrechnung auf den jährlichen Pflichtstundensatz.

Jede Arbeitsstunde wird mit einem Gegenwert von € 15,00 angesetzt. Bei Nichterfüllung der jährlichen Arbeitsleistung ist eine Strafzahlung in Höhe der Summe der nicht geleisteten Stunden (bis zu max. € 225,-) zu erbringen. Diese wird mit dem Einziehen der nächst folgenden Beitragssumme nach Feststellen der Strafzahlung dem betroffenen Mitglied belastet werden.

Die Arbeitskarten sind selbständig zu führen und am Ende der Saison bei den Vorstandsmitgliedern abzugeben.

Das Ableisten von Arbeitsstunden (15 Stunden pro Jahr) ist auch für Mitglieder des Alters 13-18 Jahre Pflicht, jedoch wird die Nichterfüllung des Pflichtstundensatzes keine Strafzahlungen zur Folge haben. Die Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet beim Einsatz der Jugendlichen darauf zu achten, dass die berufgenossenschaftlichen Vorschriften hinsichtlich der Bedienung von motorisierten Arbeitsgeräten eingehalten werden.

§ 8

Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, welche auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie dem erweiterten Vorstand. Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Ämtern Jugendwart, Spielausschussvorsitzender (Baseball, Softball), Schriftführer, Sponsoringbeauftragter und dem Pressewart. Die Vertretungsmacht der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist nach außen beschränkt. Sie sind nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertretungsbefugt.
3. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Die Vorstandsorgane werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestreitet seine Auslagen aus Vereinsmitteln.
4. Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Widerruf der Vorstandschaft bedarf der Zustimmung 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von 30 % der gesamt stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein handelt durch seinen Vorstand.

Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als EUR 2.500-- verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist jährlich, sowie nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 21 Tage vor dem festgelegten Versammlungstag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

§ 13 Vereinsjugend / Jugendordnung

1. Die Raubritterjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Anlage: Beitragsordnung, Jugendordnung